

B E R A T U N G S V O R L A G E

Aktenzeichen	022.31; 460.15- AS
Gemeinderatssitzung am	26.07.2022
Tagesordnungspunkt	6 öffentlich
Beratungsvorlage	Nr. 49/2022

Thema

Kindergartengebühren
- Überprüfung und Anpassung
- Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
gemeindlichen Kindergärten

Beschlussvorschlag

(1) Die Gebühren und die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kindergärten werden entsprechend der Anlage 1 geändert und festgesetzt.

(2) Die Elternbeiträge werden ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 ff. für die nächsten 5 Jahre jährlich um die jeweils durch die Kirchen und die kommunalen Spitzenverbände empfohlene Erhöhung zuzüglich eines Prozentsatzes in Höhe von 1,7% angepasst.

Grafenberg, 12.07.2022


Volker Brodbeck
Bürgermeister

Sachdarstellung und Begründung

Die VertreterInnen des Städtetages, des Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2022/2023 verständigt.

Nach Ansicht der Kirchen und der kommunalen Spitzenverbände gewährleisten die Träger und die Fachkräfte in den Einrichtungen auch in angespannten Zeiten der Pandemie und des Krieges in der Ukraine ein möglichst bedarfsorientiertes und qualitativ beachtliches Angebot der Frühkindlichen Bildung und Betreuung. Damit leisten sie einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der anhaltenden Krisenzeit. Die Sicherstellung dieses Angebots beanspruche die Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlage besonders durch die hohe Inflationsrate, die sich auf die Investitions- und Sachkosten auswirke, aber auch durch steigende Personal- und Sachkosten finanziell zu Buche.

Die VertreterInnen der Kirchen und der kommunalen Spitzenverbände haben sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2022/2023 die benannten Kostensteigerungen zumindest teilweise zu berücksichtigen und empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um 3,9 Prozent.

Mit dieser Empfehlung bleibt die Steigerung erneut bewusst hinter der Entwicklung der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so sowohl den Auswirkungen der anhaltenden Krisen auf die Einrichtungen (mit Fachkräftemangel und Schwierigkeiten bei der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs) als auch den Elternhäusern gegenüber gerecht zu werden. Das angestrebte Ziel bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeteiligung. In Grafenberg liegt der Kostendeckungsgrad aktuell bei 12,81% (2021). Die Gemeinde hatte im Haushaltsjahr 2021 einen Abmangel in Höhe von 900.543,48 Euro für die Kindergärten zu tragen.

Ermittlung des Kostendeckungsgrades der Kindergartengebühren 2020

Ausgaben insgesamt:	1.032.848,27€
Kindergartengebühren:	-132.304,79 €
Abmangel:	900.543,48 €
Kostendeckungsgrad:	12,81 %

Die Verwaltung hatte vom Gemeinderat den Auftrag erhalten, die Kindergartengebühren in den nächsten 5 Jahren sukzessive so anzupassen, dass der empfohlene Kostendeckungsgrad von 20% durch die Elternbeiträge erreicht werden kann. Dies soll geschehen, indem die Beiträge jährlich um die jeweils durch die Kirchen und die kommunalen Spitzenverbände empfohlene Erhöhung zuzüglich eines festkalkulierten Prozentsatzes angepasst werden. Diesen Prozentsatz hat die Verwaltung für das Kindergartenjahr 2022/2023 mit 1,44% bestimmt. Ab dem Kindergartenjahr 2023 ff. bis zur Zielerreichung wird er mit 1,7% festgesetzt.

Die Berechnung der Elternbeiträge erfolgt in Grafenberg nach der familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt werden.

Anlagen:

Anlage 1: Satzungsentwurf

Anlage 2: Gebührenkalkulation

Anlage 3: Gebührensätze 2022/2023



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.07.2022 die

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kindergärten

neu beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Gemeinde Grafenberg betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTagG) als öffentliche Einrichtung. Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen und folgende Regelungen dieser Satzung maßgebend.

Die Gemeinde betreibt vier Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 – 6 KiTagG. Folgende Betreuungsformen werden angeboten:

1. Regelkindergartengruppen (RG) mit einer Betreuungszeit von 30 Std./Woche an Vor- und Nachmittagen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt oder für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt (altersgemischt).
3. Kindergartengruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) und einer zusammenhängenden Betreuungszeit von bis 7 Stunden am Tag, insgesamt bis zu 34 Std./Woche, für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt oder für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt (altersgemischt).
4. Kindergartengruppen mit Ganztagesbetreuung (GT) und einer Betreuungszeit von bis zu 48 Stunden Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt oder für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt (altersgemischt).

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

(1.1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

(1.2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an dem Orientierungsplan für Erziehung und Bildung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen, an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkinderpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen

Arbeit in der Tageseinrichtung. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 2 Aufnahme

(2.1) Grundsätzlich werden Kinder mit Hauptsitz in der Gemeinde Grafenberg vorrangig aufgenommen. Auswärtige Kinder können die Einrichtung benutzen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.

(2.2) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten, vorrangig nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 SGB VIII.

(2.3) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in integrativen Gruppen betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kindern Rechnung getragen wird. Die Entscheidung liegt im Zweifelsfall beim Träger.

(2.4) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung.

(2.5) Der Träger legt die Grundsätze für die Aufnahme fest. Über die Platzvergabe entscheidet ausschließlich der Träger.

(2.6) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung nach § 4 KiTaG ärztlich untersucht werden. Hierüber ist eine Bescheinigung vorzulegen. Es wird empfohlen, von der nach dem SGB V vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist, je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme, die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9). Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrags sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, die üblichen Schutzimpfungen vornehmen zu lassen.

(2.7) Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Kinder, wenn sie an einer ansteckenden Krankheit leiden oder dauernd pflegebedürftig sind.

§ 3 Beendigung, Kündigung, Ausschluss

(3.1) Personensorgeberechtigte, deren Kind eine Tageseinrichtung besucht bzw. für das eine solche gebucht wurde, können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.

(3.2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.

(3.3) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,

- a) wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- b) wenn die Eltern die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachteten,
- c) wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
- d) wenn wiederholt die Öffnungszeiten der Einrichtung missachtet werden, insbesondere, wenn hierdurch der Ablauf in der Einrichtung unzumutbar gestört wird.

(3.4) Ein Kind kann vorübergehend aus der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet oder ernsthaft erkrankt ist.

§ 4 Änderung der Betreuungsform / Wechsel der Einrichtung

(4.1) Die von den Erziehungsberechtigten gewählten Betreuungszeiten und Wochentage gelten grundsätzlich für ein Kindergartenjahr und können aus organisatorischen Gründen im Jahresverlauf nicht gewechselt werden. Wenn aus Sicht der Erziehungsberechtigten ein wichtiger Grund für eine Änderung vorliegt, muss dieser der Gemeindeverwaltung schriftlich mitgeteilt werden. Nur mit einer positiven Zusage des Trägers und der Voraussetzung eines freien Platzes kann eine Umbuchung mit einer Frist von einem Monat vorgenommen werden.

(4.2) Ein Wechsel zwischen den Einrichtungen kann nur nach vorheriger Zustimmung durch den Träger und nur bei vorhandener Platzkapazität erfolgen. Der Wechsel ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

§ 5 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

(5.1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.

(5.2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

(5.3) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als einen Tag, ist die Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.

(5.4) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben und durch Gemeinderatsbeschluss im Benehmen mit Kindergartenleitung und Elternbeirat festgesetzt.

(5.5) Es wird gebeten, die Kinder keinesfalls vor der Öffnung der Einrichtung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Bis wann die Kinder spätestens in der Einrichtung sein sollen, bestimmen die jeweiligen pädagogischen Fachkräfte auf Basis der jeweils vorhandenen Einrichtungskonzeption. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 6 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

(6.1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

(6.2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

(6.3) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten oder aufgrund höherer Gewalt geschlossen werden muss.

§ 7 Versicherung

(7.1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert:

- a) auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
- b) während des Aufenthalts in der Einrichtung,
- c) während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).

(7.2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

(7.3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

(7.4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(7.5) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Gemeinde für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihrem Dienst stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

(8.1) Bereits bei Beginn einer Erkrankung, insbesondere bei auftretendem Fieber, Halsschmerzen, Durchfall, Erbrechen, Hautauschlag oder bei Befall von Läusen oder Läusenissen dürfen Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Bei ansteckenden Krankheiten ist dies der Einrichtung spätestens am nächsten Tag nach der Erkrankung zu melden.

(8.2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel: Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen

von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Auf die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes wird verwiesen.

(8.3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

(8.4) Bei den beim Gesundheitsamt meldepflichtigen Erkrankungen muss vor der Rückkehr des Kindes in die Einrichtung eine schriftliche Erklärung des Arztes vorgelegt werden, wonach keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Dafür anfallende eventuelle Kosten tragen die Personensorgeberechtigten.

§ 9 Aufsicht

(9.1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung ist grundsätzlich das Betreuungspersonal für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich.

(9.2) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogischen Kräfte und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesem mit der Abholung beauftragten Person.

(9.3) Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(9.4) Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.

§ 10 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

II. Benutzungsgebühren

§ 11 Erhebungsgrundsatz

(11.1) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für den Kindergartenbesuch Gebühren (Elternbeiträge) nach dieser Satzung erhoben.

(11.2) Die Gebühren werden in 12 Monatsbeiträgen erhoben. Die Pauschale für das Mittagessen wird in 11 Monatsbeiträgen erhoben.

(11.3) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) den Kindergarten tatsächlich besuchen

oder nicht. Da die Gebühr eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist die Gebühr auch für die Ferienzeit und bei angeordneter behördlicher Schließung von bis zu 12 Werktagen zu bezahlen.

§12 Gebührenschuldner

(12.1) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, sowie derjenige, der es zum Kindergarten angemeldet hat.

(12.2) 2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Höhe der Gebühren

I) Regelbetreuung (30 Stunden am Vor- und Nachmittag)

Kinder ab 3 Jahre					
	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	128 €	104 €	78 €	52 €	26 €
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	98 €	80 €	60 €	40 €	20 €
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	64 €	52 €	39 €	26 €	13 €
Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	23 €	20 €	15 €	10 €	5 €
Familienhöchstbetrag	143 €				

Kinder ab 2 Jahre					
	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	222 €	176 €	132 €	88 €	44 €
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	169 €	136 €	102 €	68 €	34 €
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	112 €	88 €	66 €	44 €	22 €
Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	39 €	32 €	24 €	16 €	8 €
Familienhöchstbetrag	317 €				

Kinder ab 3 Jahre / ermäßigt					
	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	112 €	88 €	66 €	44 €	22 €
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	83 €	68 €	51 €	34 €	17 €
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	58 €	48 €	36 €	24 €	12 €
Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	21 €	16 €	12 €	8 €	4 €

Kinder ab 2 Jahre / ermäßigt					
	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	181 €	144 €	108 €	72 €	36 €
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	153 €	124 €	93 €	62 €	31 €
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	103 €	84 €	63 €	42 €	21 €
Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	36 €	28 €	21 €	14 €	7 €

II) Verlängerte Öffnungszeiten – zusammenhängende Öffnungszeiten (max. 34 Std./Woche)

Kinder ab 3 Jahre					
	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	172 €	136 €	102 €	68€	34 €
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	131 €	104 €	78 €	52 €	26 €
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	87 €	68 €	51 €	34 €	17 €
Kind aus einer Familie mit 4oder mehr Kindern unter 18 Jahren	30 €	24 €	18 €	12 €	6 €
Familienhöchstbetrag	245 €				

Kinder ab 2 Jahre					
	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	307 €	244 €	183 €	122 €	61 €
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	233 €	188 €	141 €	94 €	47 €
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	154 €	124 €	93 €	62 €	31 €
Kind aus einer Familie mit 4oder mehr Kindern unter 18 Jahren	53 €	44 €	33 €	22 €	11 €
Familienhöchstbetrag	451 €				

Kinder ab 3 Jahre / ermäßigt					
	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	152 €	120 €	90 €	60 €	30 €
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	111 €	88 €	66 €	44 €	22 €
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	76 €	60 €	45 €	30 €	15 €
Kind aus einer Familie mit 4oder mehr Kindern unter 18 Jahren	25 €	20 €	15 €	10 €	5 €

Kinder ab 2 Jahre / ermäßigt					
	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	246 €	196 €	147 €	98 €	49 €
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	209 €	168 €	126 €	84 €	42 €
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	138 €	112 €	84 €	56 €	28 €
Kind aus einer Familie mit 4oder mehr Kindern unter 18 Jahren	49 €	40 €	30 €	20 €	10 €

III) Ganztagesbetreuung (40 bis 48 Stunden)

Kinder ab 3 Jahre					
	5 Tage	4 Tage	3 Tage		
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	242 €	194 €	145 €		
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	185 €	148 €	111 €		
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	121 €	97 €	73 €		
Kind aus einer Familie mit 4oder mehr Kindern unter 18 Jahren	41 €	33 €	25 €		
Familienhöchstbetrag	347 €				

Kinder ab 2 Jahre					
	5 Tage	4 Tage	3 Tage		
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	427 €	342 €	256 €		
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	324 €	259 €	194 €		
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	214 €	171 €	128 €		
Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	75 €	60 €	45 €		
Familienhöchstbetrag	625 €				

Kinder ab 3 Jahre / ermäßigt					
	5 Tage	4 Tage	3 Tage		
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	215 €	172 €	129 €		
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	155 €	124 €	93 €		
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	107 €	86 €	64 €		
Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	35 €	28 €	21 €		

Kinder ab 2 Jahre / ermäßigt					
	5 Tage	4 Tage	3 Tage		
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	339 €	271 €	203 €		
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	288 €	230 €	173 €		
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	191 €	153 €	115 €		
Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	69 €	55 €	41 €		

Ganztagesbetreuung muss für mindestens für 3 Tage gebucht werden.

Wenn mehrere Kinder aus derselben Familie den Kindergarten besuchen, kann ein Familienhöchstbetrag erhoben werden – bei einer günstigeren Einzelberechnung nach den oben genannten Sätzen diese.

IV. Kosten für das Mittagessen

Für das Mittagessen wird monatlich eine pauschalierte Gebühr erhoben, die auf dem jeweiligen Bescheid über die Betreuungskosten mitaufgeführt ist.

Die Essenspauschalen betragen:

- bei einer fünftägigen Nutzung 63,00 € im Monat
- bei einer viertägigen Nutzung 50,00 € im Monat
- bei einer dreitägigen Nutzung 38,00 € im Monat
- bei einer zweitägigen Nutzung 25,00 € im Monat

Für das Mittagessen werden insgesamt 11 Monate abgerechnet. Der Monat August ist kostenfrei.

Altersmischung und Betreuungsmischung

Besuchen mehrere Kinder unterschiedlichen Alters (U3 und Ü3) aus derselben Familie den Kindergarten, ist der Höchstbeitrag für das jüngere Kind abzurechnen bzw. bei einer günstigeren Einzelberechnung ist nach den jeweiligen Einzelsätzen abzurechnen.

§ 14 Grundlagen der Gebührenberechnung

(1) Die Kindergartengebühr wird anhand der festgelegten Gebührenstufe, Anzahl der Kinder in der Familie und gewählter Betreuungsdauer errechnet.

(2) Es wird grundsätzlich eine Gebühr in der Höchststufe erhoben.

(3) Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

a) Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige Auswärtsunterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.

b) Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von den im Haushalt lebenden Elternteilen Unterhaltsleistungen erbracht werden.

c) Kinder getrennt lebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

(4) Eine Ermäßigung des Gebührensatzes wird auf Antrag gewährt, wenn das Jahresbruttoeinkommen der Familie 37.000 € nicht überschreitet. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen. Dies gilt nicht, sofern die Gebühren vollständig oder teilweise im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe oder nach dem SGB II oder dem SGB XII übernommen werden oder wenn ein Anspruch auf Übernahme besteht. Außerdem gilt dies nicht für die Gebühren von Kindern mit Hauptwohnsitz außerhalb Grafenbergs. Alleinerziehende werden Familien gleichgestellt.

(5) Als maßgebliches Einkommen für die Einstufung gelten die Einkünfte des vollen vorangegangenen Kalenderjahres. Einkommensgrundlage sind Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit (einschl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld oder 13. Gehalt), aus selbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen, Dividenden), aus Vermietung/Verpachtung, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Einkommensteuergesetz. Dazu rechnen ggf. auch Kindergeld, Unterhaltszahlungen, Renten, Krankengeld, Arbeitslosenunterstützung oder Sozialhilfeleistungen.

(6) Zum maßgeblichen Personenkreis für die Ermittlung des Einkommens zählen die Eltern/Erziehungsberechtigten. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner maßgebend. Schuldverpflichtungen oder Verluste aus Vermietung/Verpachtung finden keine Anrechnung.

§ 14a Grundlagen der Gebührenberechnung bei Fällen höherer Gewalt

(1) Bei einer längeren Schließung (länger als 12 Werktage) aufgrund höherer Gewalt (z.B. Brand) oder angeordneter behördlicher Schließung (z.B. wegen Epidemie/Pandemie) werden die monatlichen Kindergartengebühren anteilig erhoben. Für Monate, in denen eine Einrichtung keine Betreuungszeit anbietet, werden die monatlichen Elternbeiträge komplett erstattet.

(2) Findet während der nicht nur kurzfristigen Schließung einer Einrichtung ein eingeschränkter Betreuungsbetrieb (Notbetreuung) statt, erfolgt eine monatliche Abrechnung der Gebühren im Verhältnis der von der Einrichtung im eingeschränkten Betrieb angebotenen Betreuungszeit zu den von der Einrichtung außerhalb der Schließung angebotenen Betreuungszeiten. Dies gilt auch dann, wenn das Angebot von den Eltern nicht vollständig in Anspruch genommen wird.

§ 15 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(15.1) Die Gebührenschuld entsteht monatlich und wird jeweils zum ersten eines Monats zahlungsfällig.

(15.2) Bei Eintritt des Kindes bis zum 15. eines Monats ist für diesen Monat der volle Elternbeitrag zu zahlen, ab dem 16. eines Monats der halbe Beitrag. Bei Austritt des Kindes bis zum 15. eines Monats ist für diesen Monat der halbe Elternbeitrag zu zahlen, ab dem 16. eines Monats der volle Beitrag.

(15.3) Für den Monat, in dem ein Kind unter drei Jahren sein drittes Lebensjahr vollendet und in die Kindergartenbetreuung wechselt, ist der volle Elternbeitrag für Kinder U3 zu zahlen, wenn das Kind ab dem 16. des Monats drei Jahre alt wird. Vollendet es sein drittes Lebensjahr bis zum 15. des Monats, ist der volle Elternbeitrag für den Kindergarten (Ü3) zu zahlen.

§ 16 Datenschutz

(16.1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegenden Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(16.2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen innerhalb und außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

(16.3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.

(16.4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2021 außer Kraft.

Grafenberg, den 26.07.2022

Volker Brodbeck
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kindergärten
Erträge und Aufwendungen 2021

Anlage 2

Objekt	Bezeichnung	Konto	Bezeichnung	Plan	Ist
36500150	Kindergarten Jörgle	31410000	Zuweis. lfd. Zwecke Land	-92.300,00	-312.187,00
36500151	Kindergarten Brunnäcker	31410000	Zuweis. lfd. Zwecke Land	-90.000,00	-1.710,00
36500152	Kindergarten Rienzbühl	31410000	Zuweis. lfd. Zwecke Land	-10.000,00	0,00
36500155	Sprachförderung in Kindergärten	31410000	Zuweis. lfd. Zwecke Land	-6.600,00	-2.200,00
		31410000		-198.900,00	-316.097,00
36500150	Kindergarten Jörgle	31480000	Zuweis. lfd. Zwecke übr. Bereich	0,00	-290,00
36500151	Kindergarten Brunnäcker	31480000	Zuweis. lfd. Zwecke übr. Bereich	0,00	-290,00
36500152	Kindergarten Rienzbühl	31480000	Zuweis. lfd. Zwecke übr. Bereich	0,00	-440,00
		31480000		0,00	-1.020,00
36500151	Kindergarten Brunnäcker	31610000	Aufl. SoPo aus Zuweisungen Land	-8.000,00	0,00
		31610000		-8.000,00	0,00
36500150	Kindergarten Jörgle	31910000	Leist. f.d.Ums. d. Grunds. f. Arbeitsss.	0,00	-402,66
36500151	Kindergarten Brunnäcker	31910000	Leist. f.d.Ums. d. Grunds. f. Arbeitsss.	0,00	-402,66
36500152	Kindergarten Rienzbühl	31910000	Leist. f.d.Ums. d. Grunds. f. Arbeitsss.	0,00	-402,66
		31910000		0,00	-1.207,98
36500150	Kindergarten Jörgle	33210000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-69.300,00	-62.932,25
36500151	Kindergarten Brunnäcker	33210000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-40.800,00	-50.620,70
36500152	Kindergarten Rienzbühl	33210000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-12.500,00	-18.751,84
36500153	Kindergarten Wiesenhüpfer	33210000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-4.500,00	0,00
		33210000		-127.100,00	-132.304,79
36500151	Kindergarten Brunnäcker	34610000	Sonstige privatrechtl. Leistungsentgelte	0,00	-7.098,03
		34610000		0,00	-7.098,03
36500151	Kindergarten Brunnäcker	34820000	Erstattungen von Gemeinden und GV	0,00	-2.112,00
36500153	Kindergarten Wiesenhüpfer	34820000	Erstattungen von Gemeinden und GV	0,00	-176,00
		34820000		0,00	-2.288,00
36500152	Kindergarten Rienzbühl	34880000	Erstattungen von übrigen Bereichen	0,00	0,00
		34880000		0,00	0,00
36500101	Förderung von Kindern 0 - 6 Jahre	40120000	Dienstaufwendungen Beschäftigte	0,00	2.146,04
36500150	Kindergarten Jörgle	40120000	Dienstaufwendungen Beschäftigte	349.450,00	344.581,84
36500151	Kindergarten Brunnäcker	40120000	Dienstaufwendungen Beschäftigte	246.800,00	225.354,41
36500152	Kindergarten Rienzbühl	40120000	Dienstaufwendungen Beschäftigte	153.350,00	129.591,02
36500153	Kindergarten Wiesenhüpfer	40120000	Dienstaufwendungen Beschäftigte	28.100,00	27.059,55
36500155	Sprachförderung in Kindergärten	40120000	Dienstaufwendungen Beschäftigte	40.500,00	32.901,30
		40120000			
36500101	Förderung von Kindern 0 - 6 Jahre	40220000	Beiträge zu Versorgungskasse Beschäftigt	0,00	177,93
36500150	Kindergarten Jörgle	40220000	Beiträge zu Versorgungskasse Beschäftigt	27.050,00	28.602,02
36500151	Kindergarten Brunnäcker	40220000	Beiträge zu Versorgungskasse Beschäftigt	19.300,00	18.886,95
36500152	Kindergarten Rienzbühl	40220000	Beiträge zu Versorgungskasse Beschäftigt	11.350,00	10.100,58
36500153	Kindergarten Wiesenhüpfer	40220000	Beiträge zu Versorgungskasse Beschäftigt	2.300,00	2.101,89
36500155	Sprachförderung in Kindergärten	40220000	Beiträge zu Versorgungskasse Beschäftigt	2.400,00	2.719,37
		40220000			
36500101	Förderung von Kindern 0 - 6 Jahre	40320000	Sozialversicherungsbeiträge Beschäftigte	0,00	651,99
36500150	Kindergarten Jörgle	40320000	Sozialversicherungsbeiträge Beschäftigte	71.800,00	74.144,40
36500151	Kindergarten Brunnäcker	40320000	Sozialversicherungsbeiträge Beschäftigte	51.650,00	48.182,97
36500152	Kindergarten Rienzbühl	40320000	Sozialversicherungsbeiträge Beschäftigte	30.700,00	28.126,99
36500153	Kindergarten Wiesenhüpfer	40320000	Sozialversicherungsbeiträge Beschäftigte	5.850,00	5.700,50
36500155	Sprachförderung in Kindergärten	40320000	Sozialversicherungsbeiträge Beschäftigte	6.450,00	6.856,28
		40320000			
36500150	Kindergarten Jörgle	40410000	Beihilfen, Unterstützungsfl. Beschäftigte	0,00	-35.904,94
36500151	Kindergarten Brunnäcker	40410000	Beihilfen, Unterstützungsfl. Beschäftigte	0,00	-674,17
36500152	Kindergarten Rienzbühl	40410000	Beihilfen, Unterstützungsfl. Beschäftigte	0,00	-1.621,30
		40410000			
36500150	Kindergarten Jörgle	42110000	Unterh. Grundst. und bauliche Anlagen	17.000,00	1.258,02
36500151	Kindergarten Brunnäcker	42110000	Unterh. Grundst. und bauliche Anlagen	3.000,00	9.017,57
36500152	Kindergarten Rienzbühl	42110000	Unterh. Grundst. und bauliche Anlagen	3.000,00	2.472,88
36500153	Kindergarten Wiesenhüpfer	42110000	Unterh. Grundst. und bauliche Anlagen	0,00	7,49
		42110000			
36500150	Kindergarten Jörgle	42210000	Unterh. des bewegl. Vermögens	0,00	62,40
36500152	Kindergarten Rienzbühl	42210000	Unterh. des bewegl. Vermögens	0,00	0,00
		42210000			
36500150	Kindergarten Jörgle	42210080	Kindergartenetat Geräte lfd. Unterhalt	0,00	0,00
36500151	Kindergarten Brunnäcker	42210080	Kindergartenetat Geräte lfd. Unterhalt	0,00	140,55
		42210080			
36500150	Kindergarten Jörgle	42220000	Erwerb von geringwertigen Vermögensgegen	0,00	454,94
36500151	Kindergarten Brunnäcker	42220000	Erwerb von geringwertigen Vermögensgegen	0,00	940,69
36500152	Kindergarten Rienzbühl	42220000	Erwerb von geringwertigen Vermögensgegen	0,00	1.139,94
36500153	Kindergarten Wiesenhüpfer	42220000	Erwerb von geringwertigen Vermögensgegen	0,00	516,96
		42220000			
36500150	Kindergarten Jörgle	42220080	Kindergartenetat Erwerb v. Gegenständen	576,00	0,00
36500151	Kindergarten Brunnäcker	42220080	Kindergartenetat Erwerb v. Gegenständen	616,00	183,00
36500152	Kindergarten Rienzbühl	42220080	Kindergartenetat Erwerb v. Gegenständen	616,00	0,00
		42220080			
36500150	Kindergarten Jörgle	42310000	Mieten und Pachten	600,00	94,05
36500151	Kindergarten Brunnäcker	42310000	Mieten und Pachten	800,00	527,15
36500152	Kindergarten Rienzbühl	42310000	Mieten und Pachten	0,00	22,90
		42310000			
36500150	Kindergarten Jörgle	42320000	Leasing	250,00	348,00
36500151	Kindergarten Brunnäcker	42320000	Leasing	300,00	348,00
36500152	Kindergarten Rienzbühl	42320000	Leasing	300,00	348,00
		42320000			
36500101	Förderung von Kindern 0 - 6 Jahre	42410000	Bewirtschaftung Grundstücke und baul.Anl	0,00	483,31

36500150	Kindergarten Jörgle	42410000	Bewirtschaftung Grundstücke und baul.Anl	7.500,00	7.187,86
36500151	Kindergarten Brunnäcker	42410000	Bewirtschaftung Grundstücke und baul.Anl	6.000,00	7.255,20
36500152	Kindergarten Rienzbühl	42410000	Bewirtschaftung Grundstücke und baul.Anl	8.000,00	1.828,34
36500153	Kindergarten Wiesenhüpfer	42410000	Bewirtschaftung Grundstücke und baul.Anl	2.000,00	757,76
42410000					
36500150	Kindergarten Jörgle	42610000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.500,00	0,00
36500151	Kindergarten Brunnäcker	42610000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.500,00	0,00
36500152	Kindergarten Rienzbühl	42610000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	850,00	0,00
36500155	Sprachförderung in Kindergärten	42610000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	450,00	0,00
42610000					
36500101	Förderung von Kindern 0 - 6 Jahre	42710000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufw.	0,00	15.669,52
36500150	Kindergarten Jörgle	42710000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufw.	0,00	270,72
36500151	Kindergarten Brunnäcker	42710000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufw.	0,00	441,09
36500152	Kindergarten Rienzbühl	42710000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufw.	0,00	29,21
36500153	Kindergarten Wiesenhüpfer	42710000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufw.	0,00	815,40
42710000					
36500150	Kindergarten Jörgle	42740000	Lehr- und Unterrichtsmittel	1.150,00	0,00
36500152	Kindergarten Rienzbühl	42740000	Lehr- und Unterrichtsmittel	600,00	0,00
36500155	Sprachförderung in Kindergärten	42740000	Lehr- und Unterrichtsmittel	500,00	0,00
42740000					
36500150	Kindergarten Jörgle	42910000	Aufwendungen f.so. Sach-u. DienstlStg.	10.000,00	9.888,73
36500151	Kindergarten Brunnäcker	42910000	Aufwendungen f.so. Sach-u. DienstlStg.	1.500,00	2.600,54
36500153	Kindergarten Wiesenhüpfer	42910000	Aufwendungen f.so. Sach-u. DienstlStg.	0,00	35,48
42910000					
36500101	Förderung von Kindern 0 - 6 Jahre	44110000	Sonstige Personal- und Versorgungsaufw.	0,00	13,00
36500150	Kindergarten Jörgle	44110000	Sonstige Personal- und Versorgungsaufw.	0,00	3.207,00
36500152	Kindergarten Rienzbühl	44110000	Sonstige Personal- und Versorgungsaufw.	0,00	13,00
36500153	Kindergarten Wiesenhüpfer	44110000	Sonstige Personal- und Versorgungsaufw.	0,00	13,00
44110000					
36500150	Kindergarten Jörgle	44290000	Sonst. Aufw. Inanspruchn. Rechten+Dienst	500,00	334,00
36500151	Kindergarten Brunnäcker	44290000	Sonst. Aufw. Inanspruchn. Rechten+Dienst	350,00	334,00
36500152	Kindergarten Rienzbühl	44290000	Sonst. Aufw. Inanspruchn. Rechten+Dienst	500,00	167,00
44290000					
36500101	Förderung von Kindern 0 - 6 Jahre	44310000	Geschäftsaufwendungen	0,00	163,80
36500150	Kindergarten Jörgle	44310000	Geschäftsaufwendungen	8.000,00	959,11
36500151	Kindergarten Brunnäcker	44310000	Geschäftsaufwendungen	2.300,00	811,33
36500152	Kindergarten Rienzbühl	44310000	Geschäftsaufwendungen	1.250,00	685,04
36500153	Kindergarten Wiesenhüpfer	44310000	Geschäftsaufwendungen	0,00	302,50
36500155	Sprachförderung in Kindergärten	44310000	Geschäftsaufwendungen	500,00	2,55
44310000					
36500150	Kindergarten Jörgle	44310080	Kindergartenet Lernmittel	1.150,00	2.077,50
36500151	Kindergarten Brunnäcker	44310080	Kindergartenet Lernmittel	1.150,00	1.463,32
36500152	Kindergarten Rienzbühl	44310080	Kindergartenet Lernmittel	500,00	811,60
36500153	Kindergarten Wiesenhüpfer	44310080	Kindergartenet Lernmittel	0,00	30,64
44310080					
36500150	Kindergarten Jörgle	44410000	Steuern, Vers., Schadensfälle, Sonderabg	2.600,00	2.209,52
36500151	Kindergarten Brunnäcker	44410000	Steuern, Vers., Schadensfälle, Sonderabg	2.600,00	2.209,52
36500152	Kindergarten Rienzbühl	44410000	Steuern, Vers., Schadensfälle, Sonderabg	2.600,00	2.209,52
44410000					
36500150	Kindergarten Jörgle	47110000	AfA immaterielle Vermögensgeg. und Sachv	11.000,00	0,00
36500151	Kindergarten Brunnäcker	47110000	AfA immaterielle Vermögensgeg. und Sachv	12.300,00	0,00
36500152	Kindergarten Rienzbühl	47110000	AfA immaterielle Vermögensgeg. und Sachv	8.900,00	0,00
47110000					
36500150	Kindergarten Jörgle	48110000	Aufw. a. int. Leistungsbeziehungen	136.208,00	0,00
36500151	Kindergarten Brunnäcker	48110000	Aufw. a. int. Leistungsbeziehungen	98.902,00	0,00
36500152	Kindergarten Rienzbühl	48110000	Aufw. a. int. Leistungsbeziehungen	76.207,00	0,00
36500153	Kindergarten Wiesenhüpfer	48110000	Aufw. a. int. Leistungsbeziehungen	20.420,00	0,00
36500155	Sprachförderung in Kindergärten	48110000	Aufw. a. int. Leistungsbeziehungen	17.991,00	0,00
48110000					
				1.187.586,00	1.032.848,27

Kostendeckungsgrad Kindergartengebühren	2020	2021	Kostensteigerung	Empfehlung Kirchen und Landesverbände	Differenz
Ausgaben insgesamt	992.006,37	1.032.848,27	4,12%	3,90%	0,22%
Kindergartengebühren	-107.384,97	-132.304,79			
Abmangel	884.621,40	900.543,48			
Kostendeckungsgrad	10,83%	12,81%			

errechnete jährliche Steigerung 1,44%

Ziel: Kostendeckungsgrad 20% in 5 Jahren 20% - 12,81% = 7,19% : 5 Jahre

Kindergartengebühren 2022

Empfehlung der Kirchen und Landesverbände	3,90%
Differenz Empfehlung zur tatsächl. Kostensteigerung	0,22%
Jährliche Erhöhung zur Zielerreichung	1,44%
Erhöhung gerundet	5,60%

Kindergartengebühren 2023 ff.

Empfehlung der Kirchen und Landesverbände	x,xx %
Jährliche Erhöhung zur Zielerreichung	1,70%

Anlage 3 - Kindergartengebühren zum 01.09.2022

Kindergartengebühren (Regelbetreuung - 30 Std. Vor- und Nachmittag)

Bezeichnung	Beitrag bisher	Beitrag neu (+5,6%)	Beitrag gerundet
Kigagebühren 3 Jahre / 1 Kind	121,00 €	127,78 €	128,00 €
Kigagebühren 3 Jahre / 2 Kinder	93,00 €	98,21 €	98,00 €
Kigagebühren 3 Jahre / 3 Kinder	61,00 €	64,42 €	64,00 €
Kigagebühren 3 Jahre / 4 Kinder	22,00 €	23,23 €	23,00 €
Familienhöchstbetrag 3 Jahre	135,00 €	142,56 €	143,00 €

1,056

4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
104,00 €	78,00 €	52,00 €	26,00 €
80,00 €	60,00 €	40,00 €	20,00 €
52,00 €	39,00 €	26,00 €	13,00 €
20,00 €	15,00 €	10,00 €	5,00 €

Bezeichnung	Beitrag bisher	Beitrag neu (+5,6%)	Beitrag gerundet
Kigagebühren 2 Jahre / 1 Kind	210,00 €	221,76 €	222,00 €
Kigagebühren 2 Jahre / 2 Kinder	160,00 €	168,96 €	169,00 €
Kigagebühren 2 Jahre / 3 Kinder	106,00 €	111,94 €	112,00 €
Kigagebühren 2 Jahre / 4 Kinder	37,00 €	39,07 €	39,00 €
Familienhöchstbetrag 2 Jahre	300,00 €	316,80 €	317,00 €

1,056

4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
176,00 €	132,00 €	88,00 €	44,00 €
136,00 €	102,00 €	68,00 €	34,00 €
88,00 €	66,00 €	44,00 €	22,00 €
32,00 €	24,00 €	16,00 €	8,00 €

Bezeichnung	Beitrag bisher	Beitrag neu (+5,6%)	Beitrag gerundet
Ermäßigt 3 Jahre / 1 Kind	106,00 €	111,94 €	112,00 €
Ermäßigt 3 Jahre / 2 Kinder	79,00 €	83,42 €	83,00 €
Ermäßigt 3 Jahre / 3 Kinder	55,00 €	58,08 €	58,00 €
Ermäßigt 3 Jahre / 4 Kinder	20,00 €	21,12 €	21,00 €

1,056

4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
88,00 €	66,00 €	44,00 €	22,00 €
68,00 €	51,00 €	34,00 €	17,00 €
48,00 €	36,00 €	24,00 €	12,00 €
16,00 €	12,00 €	8,00 €	4,00 €

Bezeichnung	Beitrag bisher	Beitrag neu (+5,6%)	Beitrag gerundet
Ermäßigt 2 Jahre / 1 Kind	171,00 €	180,58 €	181,00 €
Ermäßigt 2 Jahre / 2 Kinder	145,00 €	153,12 €	153,00 €
Ermäßigt 2 Jahre / 3 Kinder	98,00 €	103,49 €	103,00 €
Ermäßigt 2 Jahre / 4 Kinder	34,00 €	35,90 €	36,00 €

1,056

4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
144,00 €	108,00 €	72,00 €	36,00 €
124,00 €	93,00 €	62,00 €	31,00 €
84,00 €	63,00 €	42,00 €	21,00 €
28,00 €	21,00 €	14,00 €	7,00 €

Kindergartengebühren (Verlängerte Öffnungszeiten - max. 34 Std. am Stück)

Bezeichnung	Beitrag bisher	Beitrag neu (+5,6%)	Beitrag gerundet
VÖgebühr 3 Jahre / 1 Kind	163,00 €	172,13 €	172,00 €
VÖgebühr 3 Jahre / 2 Kinder	124,00 €	130,94 €	131,00 €
VÖgebühr 3 Jahre / 3 Kinder	82,00 €	86,59 €	87,00 €
VÖgebühr 3 Jahre / 4 Kinder	28,00 €	29,57 €	30,00 €
Familienhöchstbetrag 3 Jahre	232,00 €	244,99 €	245,00 €

1,056

4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
136,00 €	102,00 €	68,00 €	34,00 €
104,00 €	78,00 €	52,00 €	26,00 €
68,00 €	51,00 €	34,00 €	17,00 €
24,00 €	18,00 €	12,00 €	6,00 €

Bezeichnung	Beitrag bisher	Beitrag neu (+5,6%)	Beitrag gerundet
VÖgebühr 2 Jahre / 1 Kind	291,00 €	307,30 €	307,00 €
VÖgebühr 2 Jahre / 2 Kinder	221,00 €	233,38 €	233,00 €
VÖgebühr 2 Jahre / 3 Kinder	146,00 €	154,18 €	154,00 €
VÖgebühr 2 Jahre / 4 Kinder	50,00 €	52,80 €	53,00 €
Familienhöchstbetrag 2 Jahre	427,00 €	450,91 €	451,00 €

1,056

4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
244,00 €	183,00 €	122,00 €	61,00 €
188,00 €	141,00 €	94,00 €	47,00 €
124,00 €	93,00 €	62,00 €	31,00 €
44,00 €	33,00 €	22,00 €	11,00 €

Bezeichnung	Beitrag bisher	Beitrag neu (+5,6%)	Beitrag gerundet
Ermäßigt 3 Jahre / 1 Kind	144,00 €	152,06 €	152,00 €
Ermäßigt 3 Jahre / 2 Kinder	105,00 €	110,88 €	111,00 €
Ermäßigt 3 Jahre / 3 Kinder	72,00 €	76,03 €	76,00 €
Ermäßigt 3 Jahre / 4 Kinder	24,00 €	25,34 €	25,00 €

1,056

4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
120,00 €	90,00 €	60,00 €	30,00 €
88,00 €	66,00 €	44,00 €	22,00 €
60,00 €	45,00 €	30,00 €	15,00 €
20,00 €	15,00 €	10,00 €	5,00 €

Bezeichnung	Beitrag bisher	Beitrag neu (+5,6%)	Beitrag gerundet
Ermäßigt 2 Jahre/ 1 Kind	233,00 €	246,05 €	246,00 €
Ermäßigt 2 Jahre/ 2 Kinder	198,00 €	209,09 €	209,00 €
Ermäßigt 2 Jahre / 3 Kinder	131,00 €	138,34 €	138,00 €
Ermäßigt 2 Jahre / 4 Kinder	46,00 €	48,58 €	49,00 €

1,056

4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
196,00 €	147,00 €	98,00 €	49,00 €
168,00 €	126,00 €	84,00 €	42,00 €
112,00 €	84,00 €	56,00 €	28,00 €
40,00 €	30,00 €	20,00 €	10,00 €

Kindergartengebühren (Ganztagesbetreuung - max. 48 Std. am Stück)

Bezeichnung	Beitrag bisher	Beitrag neu (+5,6%)	Beitrag gerundet
Ganztagesgebühr 3 Jahre / 1 Kind	229,00 €	241,82 €	242,00 €
Ganztagesgebühr 3 Jahre / 2 Kinder	175,00 €	184,80 €	185,00 €
Ganztagesgebühr 3 Jahre / 3 Kinder	115,00 €	121,44 €	121,00 €
Ganztagesgebühr 3 Jahre / 4 Kinder	39,00 €	41,18 €	41,00 €
Familienhöchstbetrag 3 Jahre	329,00 €	347,42 €	347,00 €

1,056

4 Tage	3 Tage
194,00 €	145,00 €
148,00 €	111,00 €
97,00 €	73,00 €
33,00 €	25,00 €

Bezeichnung	Beitrag bisher	Beitrag neu (+5,6%)	Beitrag gerundet
Ganztagesgebühr 2 Jahre / 1 Kind	404,00 €	426,62 €	427,00 €
Ganztagesgebühr 2 Jahre / 2 Kinder	307,00 €	324,19 €	324,00 €
Ganztagesgebühr 2 Jahre / 3 Kinder	203,00 €	214,37 €	214,00 €
Ganztagesgebühr 2 Jahre / 4 Kinder	71,00 €	74,98 €	75,00 €
Familienhöchstbetrag 2 Jahre	592,00 €	625,15 €	625,00 €

1,056

4 Tage	3 Tage
342,00 €	256,00 €
259,00 €	194,00 €
171,00 €	128,00 €
60,00 €	45,00 €

Bezeichnung	Beitrag bisher	Beitrag neu (+2,9%)	Beitrag gerundet
Ermäßigt 3 Jahre / 1 Kind	204,00 €	215,42 €	215,00 €
Ermäßigt 3 Jahre / 2 Kinder	147,00 €	155,23 €	155,00 €
Ermäßigt 3 Jahre / 3 Kinder	101,00 €	106,66 €	107,00 €
Ermäßigt 3 Jahre / 4 Kinder	33,00 €	34,85 €	35,00 €

1,056

4 Tage	3 Tage
172,00 €	129,00 €
124,00 €	93,00 €
86,00 €	64,00 €
28,00 €	21,00 €

Bezeichnung	Beitrag bisher	Beitrag neu (+5,6%)	Beitrag gerundet
Ermäßigt 2 Jahre/ 1 Kind	321,00 €	338,98 €	339,00 €
Ermäßigt 2 Jahre/ 2 Kinder	273,00 €	288,29 €	288,00 €
Ermäßigt 2 Jahre / 3 Kinder	181,00 €	191,14 €	191,00 €
Ermäßigt 2 Jahre / 4 Kinder	65,00 €	68,64 €	69,00 €

1,056

4 Tage	3 Tage
271,00 €	203,00 €
230,00 €	173,00 €
153,00 €	115,00 €
55,00 €	41,00 €

